

Informationsblatt gemäß § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

(Hinweis: Dieses Informationsblatt selbst ist nicht Vertragsbestandteil des Stromlieferungsvertrages, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 vorgesehenen Informationspflicht.)

Lieferant: Stadtwerke Kufstein GmbH Fischergries 2, 6330 Kufstein T +43 5372 6930, info@stwk.at

Vertragsgegenstand

Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Kufstein GmbH betreffend den gesamten Bedarf des Kunden für die im Stromlieferungsvertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrags

Für unsere Strom Standard-Produkte (z.B. „kufstein.strom privat“, kufstein.strom business.“...) gilt keine Mindestvertragslaufzeit. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

Allgemeine Stromlieferbedingungen

Die Belieferung erfolgt gemäß den vor Vertragsabschluss übermittelten/übergebenen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB)“ der Stadtwerke Kufstein GmbH abrufbar unter www.stwk.at. Regelungen zur Änderung der ALB finden sich in Punkt 12. der ALB.

Produkt- und Preisblatt, Preise, Preisänderungen

Die Preise und Produktvoraussetzungen sind im mit dem Kunden im Stromliefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt angeführt. Das im Stromliefervertrag vereinbarte Produkt- und Preisblatt kann bei der Stadtwerke Kufstein GmbH jederzeit vom Kunden angefordert werden. Regelungen zur Änderung der Preise finden sich in Punkt 6. der ALB.

Abrechnung

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dem Stromlieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilzahlungsbeträge zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt 7. der ALB.

Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Verbrauchern und Kleinunternehmern steht für diesen Fall die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten offen.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nach Maßgabe von Punkt 8.5. der ALB richtiggestellt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt 5. der ALB, Regelungen zum Zahlungsverzug in Punkt 8.2. der ALB.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungstarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungstarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.stwk.at und unter www.e-control.at/grundversorgung. Zusätzlich zu § 77 EIWOG 2010 sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung zu beachten.

Anfragen und Beschwerden

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen der Kundenservice unter der Nummer 05372 / 6930 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 1 24724-900.

Rücktrittsrecht

Sie können binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses vom Vertrag zurücktreten, wobei es reicht, wenn Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist abgeben. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Weitere Informationen über Ihr Rücktrittsrecht finden Sie in der Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, abrufbar unter www.stwk.at.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.